

Prüfungsordnung

HFW mit Vertiefung in Bankwirtschaft

Höhere Fachschule für Wirtschaft
der Handelsschule KV Basel

Vom 14. Juni 2007 ¹⁾

1) Stand: 19. Januar 2009

DIPLOMPRÜFUNG HFW

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Umfang, Zweck

1. Die Diplomprüfung umfasst Prüfungsleistungen der Studierenden aus allen sechs Semestern des Bildungsgangs.
2. Als Prüfungsleistungen gelten schriftliche und mündliche Prüfungen. Das Lösen von im Qualifikationsverfahren vorgesehenen Fallstudien und das Verfassen einer Diplomarbeit sind den schriftlichen Prüfungen gleichgestellt. Die Prüfungsgespräche zu den Fallstudien gelten als mündliche Prüfungen.
3. Mit den Prüfungsleistungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie über die im Rahmenlehrplan umschriebenen Handlungskompetenzen verfügen.
4. Die Inhaberin / der Inhaber des Diploms soll fähig sein, Fach- und Führungsverantwortung zu übernehmen.

Art. 2 Diplom

1. Wer die Diplomprüfung bestanden hat, erhält ein Diplom und ein Prüfungszeugnis. Das Diplom bezeugt, dass die Inhaberin / der Inhaber das Studium an der Höheren Fachschule für Wirtschaft erfolgreich abgeschlossen hat.
2. Das Diplom berechtigt zum Führen des eidgenössisch geschützten Titels „dipl. Betriebswirtin HF“ bzw. „dipl. Betriebswirt HF“.
3. Das Diplom wird von der Vorsteherin / dem Vorsteher des Erziehungsdepartementes Basel-Stadt und der Präsidentin / dem Präsidenten der Prüfungskommission unterschrieben.

II. PRÜFUNGSORGANE

Art. 3 Prüfungskommission

1. Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus:
 - der Leiterin / dem Leiter HFW an der Handelsschule KV Basel
 - der Rektorin / dem Rektor der Handelsschule KV Basel
 - der Leiterin / dem Leiter Weiterbildung an der Handelsschule KV Basel
 - einer Vertreterin / einem Vertreter des Kaufmännischen Vereins Basel
 - zwei Vertreterinnen / Vertretern aus der Praxis
 - einer Vertreterin / einem Vertreter des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung Basel-Stadt
 - einer Dozentenvertreterin / einem Dozentenvertreter.
2. Präsidentin / Präsident der Prüfungskommission ist eine Vertreterin / ein Vertreter aus der Praxis.
3. Wahlbehörde ist die Unterrichtskommission der Handelsschule KV Basel.
4. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 4 Aufgaben der Prüfungskommission

1. Die Prüfungskommission überwacht Organisation und Durchführung der Prüfungen.
2. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Ernennung der Expertinnen / Experten auf Antrag der Prüfungsleiterin / des Prüfungsleiters
 - Entscheid über die Zulassung zu den Prüfungen
 - Beaufsichtigung der Prüfungen
 - Entscheid über das Erfüllen der Promotionsbedingungen
 - Festlegung der Prüfungsgebühren
 - Stellungnahme zu Beschwerden.

Art. 5 Prüfungsleitung

1. Die Leiterin / der Leiter HFW ist zugleich Prüfungsleiterin / Prüfungsleiter.
2. Ihr / ihm obliegen bei der Organisation und Durchführung des gesamten Qualifikationsverfahrens die folgenden Aufgaben:
 - Aufstellung des Prüfungsplanes
 - Anfordern der Prüfungsaufgaben und Fallstudien von den Fachexpertinnen / Fachexperten
 - Festlegung der an der Prüfung erlaubten Hilfsmittel
 - Einführung der Studierenden in die Diplomarbeit
 - Ernennung von Betreuerinnen und Betreuern für die Diplomarbeit
 - Durchführung der Prüfungen gemäss Prüfungsordnung
 - Berichterstattung über den Verlauf der Prüfungen
 - Antragstellung auf Abnahme der Prüfungsergebnisse zuhanden der Prüfungskommission
 - Organisation der Diplomfeier.

Art. 6 Expertinnen / Experten

1. Den Expertinnen / Experten obliegen die folgenden Aufgaben:
 - Ausarbeitung der Prüfungsaufgaben und Fallstudien
 - Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Erteilung der Noten
 - Abnahme der mündlichen Prüfungen und Erteilung der Noten.
2. Für die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten sowie die Abnahme der mündlichen Prüfungen werden mindestens zwei Expertinnen / Experten je Handlungsfeld und Grundlagenfach ernannt.

Art. 7 Schweigepflicht

1. Alle Prüfungsorgane unterstehen der Schweigepflicht.

Art. 8 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

1. Kandidatinnen und Kandidaten haben sich schriftlich bis zu dem von der Prüfungsleiterin / dem Prüfungsleiter festgesetzten Termin zu den Prüfungen anzumelden. Gleichzeitig wird mit der Anmeldung die Prüfungsordnung anerkannt.
2. Ende des ersten und des zweiten Studienjahres entscheidet die Prüfungskommission auf Grund der Prüfungsergebnisse, ob die Studierenden ins zweite bzw. dritte Studienjahr übertreten können.
3. Der Übertritt ins zweite bzw. dritte Studienjahr setzt neben einem positiven Promotionsentscheid gemäss Art. 8 , Abs. 2 voraus, dass die Studierenden die zwei vorangegangenen Semester an der Handelsschule KV Basel besucht haben.
4. Zu den Prüfungen des dritten Studienjahres wird zugelassen, wer das fünfte und das sechste Semester der HFW an der Handelsschule KV Basel besucht hat.
5. Sind weniger als 80 % der in einem Studienjahr pro Handlungsfeld und Grundlagenfach vorgesehenen Lektionen besucht worden, so kann die Zulassung zu den Prüfungen auf Antrag der Prüfungsleiterin / des Prüfungsleiters durch die Prüfungskommission verweigert werden.

Art. 9 Nichterbringen von Prüfungsleistungen

1. Wer wegen Krankheit, Unfall, Militärdienst oder anderen zwingenden Gründen einer Prüfung fernbleibt, hat dies unverzüglich der Prüfungsleiterin / dem Prüfungsleiter mitzuteilen und zu belegen.
2. Wer aus zwingenden Gründen eine Prüfung abbricht, hat die Prüfung am nächsten ordentlichen Prüfungstermin zu wiederholen.
3. Die Prüfungsleiterin / der Prüfungsleiter entscheidet über das Vorliegen zwingender Gründe. Die Prüfungsleiterin / der Prüfungsleiter kann einen Nachprüfungstermin bestimmen.
4. Wer unentschuldigt oder ohne zwingenden Grund einer Prüfung fernbleibt, hat die Prüfung nicht bestanden.
5. Ein Rücktritt ohne zwingende Gründe nach Prüfungsbeginn hat das Nichtbestehen der Prüfung zur Folge.

Art. 10 Hilfsmittel

1. Bei den Prüfungen dürfen nur die von der Prüfungsleitung ausdrücklich erlaubten Hilfsmittel verwendet werden.

Art. 11 Verstösse gegen die Prüfungsordnung

1. Verwendet eine Kandidatin oder ein Kandidat unerlaubte Hilfsmittel oder liegt ein anderer Verstoß gegen die Prüfungsordnung vor, so ist der Sachverhalt durch die Prüfungsleiterin / den Prüfungsleiter zuhanden der Prüfungskommission zu protokollieren.
2. Erweist sich die Beanstandung als berechtigt, kann die Prüfungskommission die betreffende Prüfung für ungültig erklären.
3. Eine Wiederholung der Prüfung kann erst am nächsten ordentlichen Prüfungstermin erfolgen.
4. Wird ein Verstoß gegen die Prüfungsordnung erst nachträglich festgestellt, kann die Prüfungskommission das Diplom entziehen.

Art. 12 Zutritt zu den Prüfungen

1. Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
2. Die Mitglieder der Prüfungskommission, die Mitglieder der Schulleitung der Handelsschule KV Basel sowie die zuständigen Vertreterinnen / Vertreter des Bundes und des Kantons Basel-Stadt haben jederzeit Zutritt zu den Prüfungen.

Art. 13 Aufbewahrung der Prüfungsarbeiten

1. Das Sekretariat der HFW an der Handelsschule KV Basel bewahrt die Prüfungsarbeiten und -aufgaben während drei Jahren und die Prüfungsnoten während zehn Jahren nach Erteilung des Diploms auf.

Art. 14 Einsichtnahme

1. Die Kandidatinnen und Kandidaten haben das Recht, nach Eröffnung der Prüfungsergebnisse innerhalb der Beschwerdefrist Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten zu nehmen.

III. PRÜFUNGSFÄCHER, PRÜFUNGSART, PRÜFUNGSDAUER

Art. 15 Prüfungen im ersten Studienjahr

Im ersten Semester werden folgende Handlungsfelder bzw. Grundlagenfächer geprüft:

<u>Handlungsfelder bzw. Grundlagenfächer</u>	<u>Prüfungsart</u>	<u>Prüfungsdauer</u>
Qualität Umwelt Sicherheit	mündlich	20 Minuten
Organisationsgestaltung und -entwicklung	Fallstudie schriftlich	*
Organisationsgestaltung und -entwicklung	mündlich	20 Minuten
Credit Management	schriftlich	90 Minuten

Im zweiten Semester werden folgende Handlungsfelder bzw. Grundlagenfächer geprüft:

<u>Handlungsfelder bzw. Grundlagenfächer</u>	<u>Prüfungsart</u>	<u>Prüfungsdauer</u>
Unternehmensführung	schriftlich	90 Minuten
Kommunikation und Sprache (integriert in Unternehmensführung)	schriftlich	90 Minuten
Kommunikation und Sprache (integriert in Unternehmensführung)	mündlich	20 Minuten
Rechnungswesen	schriftlich	90 Minuten
Informatik	schriftlich	90 Minuten
Recht	schriftlich	90 Minuten

Art. 16 Prüfungen im zweiten Studienjahr

Im dritten Semester werden folgende Handlungsfelder bzw. Grundlagenfächer geprüft:

<u>Handlungsfelder bzw. Grundlagenfächer</u>	<u>Prüfungsart</u>	<u>Prüfungsdauer</u>
Projektmanagement	Fallstudie schriftlich	*
Projektmanagement	mündlich	20 Minuten pro Gruppe
Statistik	schriftlich	90 Minuten
Asset Management	schriftlich	90 Minuten

* Die Prüfungsleitung kann Gruppenarbeiten vorsehen und definiert die Bearbeitungsdauer.

Im vierten Semester werden folgende Handlungsfelder bzw. Grundlagenfächer geprüft:

<u>Handlungsfelder bzw. Grundlagenfächer</u>	<u>Prüfungsart</u>	<u>Prüfungsdauer</u>
Unternehmensführung	schriftlich	90 Minuten
Marketing / PR	schriftlich	90 Minuten
Marketing / PR	mündlich	20 Minuten
Produktion	schriftlich	45 Minuten
Beschaffung und Logistik	schriftlich	45 Minuten
Qualität Umwelt Sicherheit	schriftlich	45 Minuten
Rechnungswesen	schriftlich	90 Minuten

Art. 17 Prüfungen im dritten Studienjahr

Im fünften Semester werden folgende Handlungsfelder bzw. Grundlagenfächer geprüft:

<u>Prüfungsfach</u>	<u>Prüfungsart</u>	<u>Prüfungsdauer</u>
Unternehmensführung	Fallstudie schriftlich	*
Unternehmensführung	mündlich	20 Minuten
Personalwesen	schriftlich	90 Minuten
Finanzberatung	schriftlich	90 Minuten

Im sechsten Semester werden folgende Handlungsfelder bzw. Grundlagenfächer geprüft:

<u>Handlungsfelder bzw. Grundlagenfächer</u>	<u>Prüfungsart</u>	<u>Prüfungsdauer</u>
Unternehmensführung	schriftlich	90 Minuten
Finanzierung und Investition	schriftlich	90 Minuten
Personalwesen	mündlich	20 Minuten
Wirtschaftsenglisch	schriftlich	90 Minuten
Wirtschaftsenglisch	mündlich	20 Minuten
Volkswirtschaftslehre	schriftlich	90 Minuten
Steuern	schriftlich	90 Minuten

Die Prüfung im Fach Wirtschaftsenglisch kann durch ein äquivalentes international anerkanntes Diplom ersetzt werden. Über dessen Anerkennung entscheidet die Prüfungskommission.

- * Die Prüfungsleitung kann Gruppenarbeiten vorsehen und definiert die Bearbeitungsdauer.

Art. 18 Diplomarbeit

1. Die Studierenden bearbeiten im dritten Studienjahr mit der Diplomarbeit ein Thema aus ihrer Berufspraxis.
2. Zu Beginn des fünften Semesters erhalten die Studierenden eine Einführung in die Diplomarbeit und eine Wegleitung, welche die inhaltlichen und formalen Anforderungen sowie den Start- und den Abgabetermin enthält.
3. Die Studierenden haben bei der Erstellung der Diplomarbeit Anrecht auf eine Betreuung. Einzelheiten regelt die Wegleitung.
4. Jede Diplomarbeit wird von zwei Expertinnen / Experten beurteilt. Die Betreuungsperson kann gleichzeitig Expertin oder Experte sein.
5. Die Betreuungspersonen werden von der Leiterin / dem Leiter HFW bestimmt, wobei die Studierenden ein Vorschlagsrecht haben.
6. Bei einer Nichtannahme der Diplomarbeit ist die Teilnahme an den übrigen Prüfungen möglich.
7. Das Diplom kann erst dann erteilt werden, wenn die Diplomarbeit angenommen worden ist und alle übrigen Promotionsbedingungen erfüllt sind.

IV. NOTENGEbung, NOTENGEWICHTUNG

Art. 19 Notenwerte

1. Die Prüfungsleistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. 6 ist die beste, 1 die schlechteste Note.
2. Die Note 4 und höhere Noten bezeichnen genügende, Noten unter 4 ungenügende Leistungen.
3. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

Art. 20 Berechnung der Handlungsfeldnoten bzw. der Grundlagenfachnoten und der Gesamtnote

1. Für jede Prüfungsleistung wird eine Positionsnote erteilt.
2. Positionsnoten werden zu Fachnoten zusammengefasst. Die Gewichtung geht aus Verzeichnis 2 des Anhangs hervor.
3. Die Noten für die Handlungsfelder und Grundlagenfächer können aus einer oder mehreren gewichteten Fachnoten bestehen. Die Gewichtung geht aus Verzeichnis 2 des Anhangs hervor. Gewichtete Durchschnittsnoten werden auf eine halbe Note gerundet.
4. Die Gesamtnote des Diploms entsteht aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten für die Handlungsfelder, Grundlagenfächer und der Note für die Diplomarbeit.

Die Gesamtnote wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

Art. 21 Notenausweise / Prüfungszeugnis

1. Über die erbrachten Prüfungsleistungen werden Notenausweise erstellt und von der Prüfungsleiterin / dem Prüfungsleiter unterschrieben.
2. Das Prüfungszeugnis enthält die Noten der Handlungsfelder, der Grundlagenfächer und der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote. Das Thema der Diplomarbeit wird im Prüfungszeugnis aufgeführt.
3. Die Gesamtnote ergibt sich aus der Summe der gewichteten Noten für die Handlungsfelder, Grundlagenfächer, Vertiefung und die Diplomarbeit geteilt durch 26.

V. ERFORDERNISSE FÜR DAS BESTEHEN DER PRÜFUNGEN; PRÜFUNGSWIEDERHOLUNG

Art. 22 Promotionsbedingungen des ersten Studienjahres

1. Am Ende des ersten Studienjahres erfolgt die Promotion in das zweite Studienjahr, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
 - a) gewichteter Durchschnitt der Fachnoten mindestens 4,0
 - b) höchstens zwei Fachnoten unter 4,0
 - c) keine Fachnote unter 3,0.
2. Die Prüfungsergebnisse des ersten Studienjahres werden den Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

Art. 23 Promotionsbedingungen des zweiten Studienjahres

1. Am Ende des zweiten Studienjahres erfolgt die Promotion in das dritte Studienjahr, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
 - a) gewichteter Durchschnitt der Fachnoten mindestens 4,0
 - b) höchstens zwei Fachnoten unter 4,0
 - c) keine Fachnote unter 3,0.
2. Die Prüfungsergebnisse des zweiten Studienjahres werden den Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

Art. 24 Promotionsbedingung Ende des dritten Studienjahres

1. Die Qualifikationsbedingungen des dritten Studienjahres gelten als erfüllt, wenn die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
 - a) gewichteter Durchschnitt der Fachnoten mindestens 4,0
 - b) höchstens drei Fachnoten unter 4,0
 - c) keine Fachnote unter 3,0
 - d) Diplomarbeit mindestens 4,0.
2. Die Prüfungsergebnisse des dritten Studienjahres werden den Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

Art. 25 Bestehen der Diplomprüfung

1. Die Diplomprüfung gilt als bestanden, wenn am Ende eines jeden Studienjahres die Promotionsbedingungen erfüllt worden sind.

Art. 26 Prüfungswiederholung

1. Jede nicht bestandene Prüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden.

Eine Prüfungswiederholung ist erforderlich, wenn die Kandidatin / der Kandidat nicht promoviert worden ist.
2. Zu wiederholen sind alle ungenügenden Prüfungsleistungen des jeweiligen Studienjahres. Die Wiederholung einer Prüfung, die mit 4.0 oder besser bewertet worden ist, ist nicht möglich.
3. Die Prüfungskommission entscheidet, ob Kandidatinnen oder Kandidaten, die die Promotionsbedingungen am Ende des ersten bzw. des zweiten Studienjahres nicht erfüllen, das Studium im dritten bzw. fünften Semester unter Vorbehalt einer erfolgreichen Wiederholung beim nächsten ordentlichen Prüfungstermin fortsetzen können.

VI. ÜBERTRITT/ANERKENNUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

Art. 27 Anerkennung von Prüfungsleistungen eidgenössisch anerkannter Höherer Fachschulen für Wirtschaft

1. Bewerberinnen und Bewerber mit ausgewiesenen Prüfungsleistungen einer anderen eidg. anerkannten HFW können direkt in ein ihrem Ausbildungsstand entsprechendes Semester aufgenommen werden. Dies gilt auch für Personen mit gleichwertigen Qualifikationen. Über die Gleichwertigkeit von Qualifikationen und die Zuweisung des angemessenen Studiensemesters entscheidet die Leiterin / der Leiter der HFW.

VII. RECHTSMITTEL

Art. 28 Einsprachen

1. Einsprachen gegen Prüfungsergebnisse sind innert 20 Tagen nach Eröffnung des Entscheides schriftlich und begründet an die Prüfungskommission zu richten.

Art. 29 Rekurse

1. Bei Ablehnung der Einsprache durch die Prüfungskommission kann innert 20 Tagen Rekurs an das zuständige Departement des Kantons Basel-Stadt erhoben werden.
2. Bei Ablehnung des Rekurses werden die Kosten der Beschwerdeführerin / dem Beschwerdeführer belastet.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30 Inkrafttreten

Dies Prüfungsordnung wurde am von der Unterrichtskommission der Handelsschule KV Basel genehmigt und tritt per 19. Januar 2009 in Kraft.

IX. ANHANG

Verzeichnis 1: Handlungsfelder, Grundlagenfächer, Vertiefungsfächer

Handlungsfelder:	Unternehmensführung Marketing / PR Produktion Beschaffung und Logistik Qualität Umwelt Sicherheit Personalwesen Finanzierung und Investition Rechnungswesen Informatik Organisationsgestaltung und -entwicklung Projektmanagement Wirtschaftsenglisch
Grundlagenfächer:	Recht Volkswirtschaftslehre Statistik Steuern
Vertiefung in Bankwirtschaft:	Credit Management Asset Management Finanzberatung

Verzeichnis 2: Prüfungsleistungen: Handlungsfelder Grundlagenfächer, Diplomarbeit

Unternehmensführung

Semester	Prüfungsleistung	Gewicht Positionsnote
2	schriftliche Prüfung (Unternehmensführung)	1
	schriftliche Prüfung (Kommunikation und Sprache)	0,5
	mündliche Prüfung (Kommunikation und Sprache)	0,5
4	schriftliche Prüfung (Unternehmensführung)	1
5	Fallstudie: schriftlich	0,5
	mündlich	0,5
6	schriftliche Prüfung (Unternehmensführung)	1

Semester	Berechnung der Fachnote	Gewicht Fachnote
2	gewichteter Durchschnitt der vier Positionsnoten	2
4	Fachnote = Positionsnote	1
5	keine Fachnote	
6	Durchschnitt der Positionsnoten des fünften und des sechsten Semesters	2

Berechnung der Handlungsfeldnote	Gewicht der Handlungsfeldnote
Handlungsfeldnote = (2 x Fachnote 2. Semester + 1 x Fachnote 4. Semester + 2 x Fachnote 6. Semester) : 5	5

Marketing / PR

Semester	Prüfungsleistung	Gewicht Positionsnote
4	schriftliche Prüfung	0,5
4	mündliche Prüfung	0,5

Semester	Berechnung der Fachnote	Gewicht Fachnote
4	Durchschnitt der zwei Positionsnoten	1

Berechnung der Handlungsfeldnote	Gewicht der Handlungsfeldnote
Handlungsfeldnote = Fachnote	1

Produktion

Semester	Prüfungsleistung	Gewicht Positionsnote
4	schriftliche Prüfung	1

Semester	Berechnung der Fachnote	Gewicht Fachnote
4	Fachnote = Positionsnoten	1

Berechnung der Handlungsfeldnote		Gewicht der Handlungsfeldnote
Handlungsfeldnote = Fachnote		1

Beschaffung und Logistik

Semester	Prüfungsleistung	Gewicht Positionsnote
4	schriftliche Prüfung	1

Semester	Berechnung der Fachnote	Gewicht Fachnote
4	Fachnote = Positionsnoten	1

Berechnung der Handlungsfeldnote		Gewicht der Handlungsfeldnote
Handlungsfeldnote = Fachnote		1

Qualität Umwelt Sicherheit

Semester	Prüfungsleistung	Gewicht Positionsnote
1	mündliche Prüfung (Selbstkompetenz)	0,5
4	schriftliche Prüfung	0,5

Semester	Berechnung der Fachnote	Gewicht Fachnote
4	Fachnote = Positionsnoten des ersten und des vierten Semesters	1

Berechnung der Handlungsfeldnote		Gewicht der Handlungsfeldnote
Handlungsfeldnote = Fachnote		1

Personalwesen

Semester	Prüfungsleistung	Gewicht Positionsnote
5	schriftliche Prüfung (Personalmanagement)	0,5
6	mündliche Prüfung (Personalführung)	0,5

Semester	Berechnung der Fachnote	Gewicht Fachnote
6	Fachnote = Positionsnoten des fünften und des sechsten Semesters	1

Berechnung der Handlungsfeldnote		Gewicht der Handlungsfeldnote
Handlungsfeldnote = Fachnote		1

Finanzierung und Investition

Semester	Prüfungsleistung	Gewicht Positionsnote
6	schriftliche Prüfung	1

Semester	Berechnung der Fachnote	Gewicht Fachnote
6	Fachnote = Positionsnote	1

Berechnung der Handlungsfeldnote		Gewicht der Handlungsfeldnote
Handlungsfeldnote = Fachnote		1

Rechnungswesen

Semester	Prüfungsleistung	Gewicht Positionsnote
2	schriftliche Prüfung	1
4	schriftliche Prüfung	1

Semester	Berechnung der Fachnote	Gewicht Fachnote
2	Fachnote = Positionsnote	1
4	Fachnote = Positionsnote	1

Berechnung der Handlungsfeldnote		Gewicht der Handlungsfeldnote
Handlungsfeldnote = Durchschnitt der Fachnote des zweiten und des vierten Semesters		2

Informatik

Semester	Prüfungsleistung	Gewicht Positionsnote
2	schriftliche Prüfung	1

Semester	Berechnung der Fachnote	Gewicht Fachnote
2	Fachnote = Positionsnote	1

Berechnung der Handlungsfeldnote		Gewicht der Handlungsfeldnote
Handlungsfeldnote = Fachnote		1

Organisationsgestaltung und -entwicklung

Semester	Prüfungsleistung	Gewicht Positionsnote
1	Fallstudie: schriftlich	0,5
	mündlich	0,5

Semester	Berechnung der Fachnote	Gewicht Fachnote
1	Fachnote = Positionsnote	1

Berechnung der Handlungsfeldnote		Gewicht der Handlungsfeldnote
Handlungsfeldnote = Fachnote		1

Projektmanagement

Semester	Prüfungsleistung	Gewicht Positionsnote
3	Fallstudie: schriftlich	0,5
	mündlich	0,5

Semester	Berechnung der Fachnote	Gewicht Fachnote
3	Fachnote = Positionsnote	1

Berechnung der Handlungsfeldnote		Gewicht der Handlungsfeldnote
Handlungsfeldnote = Fachnote		1

Wirtschaftsenglisch

Semester	Prüfungsleistung	Gewicht Positionsnote
6	schriftliche Prüfung	0,5
6	mündliche Prüfung	0,5

Semester	Berechnung der Fachnote	Gewicht Fachnote
6	Durchschnitt der zwei Positionsnoten	1

Berechnung der Handlungsfeldnote		Gewicht der Handlungsfeldnote
Handlungsfeldnote = Fachnote		1

Recht

Semester	Prüfungsleistung	Gewicht Positionsnote
2	schriftliche Prüfung	1

Semester	Berechnung der Fachnote	Gewicht Fachnote
2	Fachnote = Positionsnote	1

Berechnung der Grundlagenfachnote		Gewicht der Grundlagenfachnote
Grundlagenfachnote = Fachnote		1

Volkswirtschaftslehre

Semester	Prüfungsleistung	Gewicht Positionsnote
6	schriftliche Prüfung	1

Semester	Berechnung der Fachnote	Gewicht Fachnote
6	Fachnote = Positionsnote	1

Berechnung der Grundlagenfachnote		Gewicht der Grundlagenfachnote
Grundlagenfachnote = Fachnote		1

Statistik

Semester	Prüfungsleistung	Gewicht Positionsnote
3	schriftliche Prüfung	1

Semester	Berechnung der Fachnote	Gewicht Fachnote
3	Fachnote = Positionsnote	1

Berechnung der Grundlagenfachnote		Gewicht der Grundlagenfachnote
Grundlagenfachnote = Fachnote		1

Steuern

Semester	Prüfungsleistung	Gewicht Positionsnote
6	schriftliche Prüfung	1

Semester	Berechnung der Fachnote	Gewicht Fachnote
6	Fachnote = Positionsnote	1

Berechnung der Grundlagenfachnote		Gewicht der Grundlagenfachnote
Grundlagenfachnote = Fachnote		1

Credit Management

Semester	Prüfungsleistung	Gewicht Positionsnote
1	schriftliche Prüfung	1

Semester	Berechnung der Fachnote	Gewicht Fachnote
1	Fachnote = Positionsnote	1

Berechnung der Handlungsfeldnote		Gewicht der Handlungsfeldnote
Handlungsfeldnote = Fachnote		1

Asset Management

Semester	Prüfungsleistung	Gewicht Positionsnote
3	schriftliche Prüfung	1

Semester	Berechnung der Fachnote	Gewicht Fachnote
3	Fachnote = Positionsnote	1

Berechnung der Handlungsfeldnote		Gewicht der Handlungsfeldnote
Handlungsfeldnote = Fachnote		1

Finanzberatung

Semester	Prüfungsleistung	Gewicht Positionsnote
5	schriftliche Prüfung	1

Semester	Berechnung der Fachnote	Gewicht Fachnote
5	Fachnote = Positionsnote	1

Berechnung der Handlungsfeldnote		Gewicht der Handlungsfeldnote
Handlungsfeldnote = Fachnote		1

Diplomarbeit

Semester	Prüfungsleistung	Gewicht Positionsnote
5 / 6	Verfassen der Diplomarbeit	2 (6. Sem.)

Semester	Note für die Diplomarbeit (gilt als Fachnote)	Gewicht Fachnote
6	Note Diplomarbeit	2

Note für die Diplomarbeit		Gewicht für das Prüfungszeugnis
Übernahme der Fachnote		2